



Neue gesetzliche Regelungen für die Entsorgung von Haushaltgeräten und Haushaltskühlgeräten

Elektro- und Elektronikgeräte sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Ihre Lebensdauer ist jedoch begrenzt. Neben technisch defekten Geräten werden zunehmend auch Geräte in den "Müll" ausgesondert, die zwar noch funktionstüchtig sind, aber nicht mehr so leistungsfähig oder Energieverschwender sind. Insbesondere bei Computer- und Heimelektronik ist dieser Trend zu beobachten.

All die elektrischen und elektronischen Altgeräte gehören keineswegs in den Müll. Zum einen beinhalten sie wertvolle Rohstoffe wie Edelmetalle oder sortenreine Kunststoffe, die nach einer ordnungsgemäßen Erfassung der Wiederverwertung zugeführt werden können. Zum anderen enthalten diese Geräte aber auch erhebliche Mengen an Schadstoffen, wie Schwermetalle oder FCKW.

Neue gesetzliche Regelungen in Kraft, die eindeutig festlegen:

- Verbot bzw. Beschränkungen zum Einsatz bestimmter gefährlicher Stoffe (Hier sind die Hersteller der Geräte gefordert.)
- Verpflichtung der Hersteller (und Importeure) von Geräten zur kostenlosen Rücknahme der Altgeräte und der Entsorgung dieser Geräte nach festgelegten ökologischen Standards. Dabei stehen die Ziele der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung (Recycling) im Vordergrund.
- Pflicht für die Verbraucher, Geräte, die sie nicht mehr nutzen möchten, über eine getrennte Sammlung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (sprich: dem Landkreis) zuzuführen.

Welche Altgeräte fallen unter die Regelungen?

Das Gesetz findet Anwendung auf die meisten Elektrogeräte, die unter Nutzung von elektrischem Strom oder elektromagnetischen Feldern betrieben werden:

Haushaltgroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde usw.), Haushaltkleingeräte (Staubsauger, Bügeleisen, Toaster usw.), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Computer, Drucker, Kopiergeräte, Telefone usw.), Geräte der Unterhaltungselektronik (Radio, Fernseher, Videogeräte usw.), Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Großwerkzeuge, elektrisches Spielzeug und Sportgeräte, Medizinische Geräte, Kontroll- und Überwachungsinstrumente und automatische Ausgabegeräte (Getränkeautomaten, Geldautomaten u. ä.).

Kennzeichnung:

Alle nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachten Elektrogeräte, die den neuen gesetzlichen Regelungen unterliegen, müssen mit folgendem Symbol gekennzeichnet sein:



Zuständigkeiten:

Für die Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte bleibt der Landkreis weiter zuständig. Er muss die Altgeräte aus privaten Haushalten entgegennehmen. Der Handel kann ebenfalls von privaten Haushalten freiwillig zurückgenommene Altgeräte beim Landkreis abgeben. Fallen im Kleingewerbe Altgeräte in gleicher Art und Menge wie im privaten Haushalt an, so können diese Altgeräte auch dem Landkreis z.B. an einer zentralen Sammelstelle übergeben werden.

Die Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte wird weiterhin über die Sperrmüllkarte erfolgen. Darüber hinaus besteht **ab März 2006** die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte auch bei der Entsorgungsgesellschaft Löbau-Zittau mbH, Streifelder Straße 2 in Lauscha zurückzugeben.

Die Annahme erfolgt montags bis freitags (nicht an gesetzlichen Feiertagen) in Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr. Die Übernahme von Händlern erfolgt nach vorheriger Terminabsprache.